

Satzung der Ahrensburger Selbstverteidigungsgemeinschaft Yawara e.V.

zuletzt geändert am 04. Oktober 2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Ahrensburger Selbstverteidigungsgemeinschaft Yawara e.V. (*in Kurzform „ASG YAWARA“*). Der Verein hat seinen Sitz in Ahrensburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. **Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.** Die ASG YAWARA ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, des Kreissportverbandes Stormarn und eines Fachverbandes.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereines

Der Verein wurde mit dem Ziel gegründet, den fernöstlichen Kampfsport, insbesondere Jiu-Jitsu, als Selbstverteidigungssportart zu repräsentieren, ihn als Körper- und Geisteskultur zu pflegen sowie den Kontakt zu gleichgesinnten Vereinen zu suchen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff. der Abgabenordnung zur Förderung der Budo-Disziplinen:

- a. Anstreben und Durchführung gemeinsamer und sportlicher Interessen und die Förderung der Übungen und Leistungen der Mitglieder
- b. Anerkennung des Schleswig-Holsteinischen Landessportverbandes
- c. Mitgliedschaft in einem Fachverband
- d. Durchführung gemeinsamer Lehrgänge
- e. Gezielte Ausbildung von Lehrkräften und Kampfrichterschulung.
- f. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- g. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- h. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- i. Bei der Liquidation der Vereinigung soll das vorhandene Vermögen der Vereinigung dem Schleswig-Holsteinischen Landesverband zufließen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- j. Jede Änderung der Satzung wird dem Finanzamt mitgeteilt.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede Person werden, von der angenommen wird, dass sie die erlernten Kenntnisse der vermittelten Kampfsportart nicht missbräuchlich anwenden wird. Für die Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Antrages, über den der Vorstand sowie der Trainer¹ entscheiden. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand oder den Trainer erfolgen. Gründe, die zu einer Ablehnung führten, brauchen nicht genannt werden. Personen, die nicht am Sport teilnehmen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Die Anzahl der fördernden Mitglieder wird auf 45 % der Gesamtmitglieder beschränkt.

b) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod des Mitgliedes
- Kündigung durch den Verein oder des Mitgliedes
- Streichung aus der Mitgliederliste
- Ausschluss aus dem Verein

Die Kündigung durch den Verein erfolgt nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Kündigung ist zu begründen.

Die Kündigung durch das Mitglied erfolgt nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches und ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie tritt zum Ende des Folgemonats in Kraft.

Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seiner Beitragszahlungsverpflichtung trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht nachgekommen ist oder wenn es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist. Dies hat auf die Zahlungsforderung rückständiger Beiträge keinen Einfluss.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Vor dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied anzuhören. Ausschlüsse dieser Art können nicht durch ein ordentliches Gericht angefochten werden.

¹ Es wird in dieser Satzung ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Sofern nicht anders gekennzeichnet sind jedoch stets alle Geschlechter gemeint.

§4 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Name
Vorname(n)
Geburtsdatum
Geburtsort
Anschrift
Geschlecht
Bankverbindung
Telefon/Handy
E-Mail-Adresse

Diese werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Die Daten werden nur für statistische Erhebungen und im Rahmen der Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden, in dem dort erforderlichen Umfang, weitergegeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten etc.) nur, wenn das/die betroffene/betroffenen Mitglied/Mitglieder nicht widersprochen hat/haben.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Fördernde Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftwart
- e) Pressewart
- f) Dojoleiter
- g) Jugendwart
- h) Stellvertretender Jugendwart
- i) Leiter der Sparten

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus den Ämtern a) - c). Das Amt i) setzt sich aus je einem Vertreter der Sparten zusammen, wobei jeder eine Stimme im Vorstand hat. Die Vereinigung der geschäftsführenden Vorstandsämter ist unzulässig. Vereinsausgaben mit einem Geldwert über 5.000 € bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem übergeordneten Verbandsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- e) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Einsetzen von Trainern und Jugendgruppenleitern
- h) Beschlussfassung über Trainerhonorare

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung **für** die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsperiode aus, so kann der restliche Vorstand ein Mitglied kommissarisch für die restliche Amtsdauer ernennen. Der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit, Namen der Teilnehmer sowie die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Über Beschlüsse, die gefasst wurden, kann in der gleichen Versammlung nur einmal abgestimmt werden. Vorstandsbeschlüsse sind durch Aushang am schwarzen Brett den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei minderjährigen Mitgliedern sind die Stimmenübertragungen auf die Erziehungsberechtigten bzw. Eltern möglich. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Anträge, Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereines
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Benachrichtigung in Textform gemäß § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches einberufen. Die Frist beginnt mit dem Werktag, der auf die Absendung der Einladung folgt. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Sonstige Anträge sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem zu bestimmenden Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dieses von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wahlen

Derjenige ist gewählt, der die meisten der Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Es sollen folgende Feststellungen enthalten sein: Ort und Zeit der Versammlung, Versammlungsleiter, Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist erforderlich, wenn Vereinsinteressen berührt sind, oder sie von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen und Zweck vom Vorstand verlangt wird.

§ 15 Gestrichen am 22. April 1987

§ 16 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden (siehe § 13). Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden die Liquidatoren. Das nach der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Schleswig-Holsteinischen Landesverband zu, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet nicht für Rechtsgeschäfte von Einzelmitgliedern, die diese ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes getätigt haben. Auch ist die Vereinigung nicht für die Meinungsäußerungen eines einzelnen Mitgliedes haftbar zu machen. Die Mitglieder und der Vorstand haften nur mit dem Vermögen der Vereinigung. Durch die Mitgliedschaft im Landessportverband Schleswig-Holstein sind die Sportler im Rahmen der bestehenden Sportversicherung versichert. Außerordentliche Mitglieder müssen eine private Versicherung abschließen.

§ 18 Jugendgemeinschaft

- a) Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereines gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereines ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- b) Das Nähere regelt die Jugendordnung.
- c) Der Jugendwart und seine Stellvertretung sind Mitglieder des Vorstands.

§ 19 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Ahrensburg eingetragen werden.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt am Tage der Gründerversammlung der **ASG YAWARA** durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder in Kraft.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

Beruhet die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Ahrensburg, 3. Februar 1988
(Schwentuchowski)
1. Vorsitzender